



SATZUNG

(Stand 11. Oktober 2018)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**VOTUM Verband
Unabhängiger Finanzdienstleistungs-
Unternehmen in Europa e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verband hat die europaweite Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der im Finanzdienstleistungsbereich tätigen Vertriebsorganisationen und die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern.

Der Verband will unter den Mitgliedern ein lautes und wettbewerbsgerechtes Verhalten sicherstellen und gemeinsame Empfehlungen zur Ausbildung und Qualifizierung der Vermittler sowie zu Produkt- und Vertragsstandard erarbeiten.

Ziele des Verbandes sind weiterhin:

- a) Förderung der kundenorientierten und bedarfsgerechten Beratung und Vermittlung auf Basis einer qualifizierten und anbieterunabhängigen Produktauswahl unter Berücksichtigung von § 5 Ziffer 2 a) der Satzung,
- b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber der Legislative und Exekutive sowie gegenüber Medien, Behörden und anderen Institutionen in Deutschland und Europa,
- c) der Betrieb einer Verbraucherschlich-

- d) tungsstelle und Zusammenarbeit mit Verbrauchorganisationen,
- e) Beobachtung des inländischen und ausländischen Marktes und der einschlägigen deutschen und europäischen Rechtsentwicklung,
- f) Regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch auf der Leitungsebene der Unternehmen und die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder sowie
- g) das Angebot von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Tätigkeitsbereich der Mitgliedsunternehmen.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt der Verband nicht.

§ 3

Ehrenkodex

Die Mitglieder unterwerfen sich dem Inhalt des gemeinsam erarbeiteten Ehrenkodex, der dieser Satzung als Anhang beigefügt und deren Bestandteil ist.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verband hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Mitglieder in Anwartschaft
- Fördernde Mitglieder



§ 5

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen werden, die Finanzdienstleistungsprodukte vertreiben oder diesen Vertrieb koordinieren und ihren Sitz in einem Staat der europäischen Union haben.
2. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind ferner, dass das Unternehmen
 - a) nicht länger als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre mehr als die Hälfte seines Provisionsumsatzes mit einer bestimmten Versicherung, Bank, Bausparkasse, Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Produkthanbieter erwirtschaftet und stets eine Auswahl verschiedener Produkthanbieter vorhält.
 - b) zur Zeit der Aufnahme mindestens drei Jahre ununterbrochen am Markt tätig war. Eine entsprechend lange Existenz der Muttergesellschaft reicht aus.
 - c) einen Provisionsumsatz von mindestens EUR 1,25 Mio. in den 12 Monaten vor dem Aufnahmeantrag erwirtschaftet hat,
 - d) sich zur Offenlegung der Bilanz bis zum 31.10. des folgenden Geschäftsjahres verpflichtet.
3. Unternehmen mit vergünstigtem Erstjahresbeitrag können Mitglieder in Anwartschaft für die Dauer eines Jahres werden, wenn sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Danach werden diese Unternehmen „ordentliches Mitglied“ mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten gemäß § 10, wenn die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach den Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 beschlossen wird.

§ 6

Mitglieder in Anwartschaft

Mitglieder in Anwartschaft können Unternehmen mit satzungsgemäßigem sowie mit vergünstigtem Erstjahresbeitrag werden, wenn sie mit Ausnahme der Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 b) und c) (Dauer der Tätigkeit am Markt, Provisionsumsatz) sämtliche übrigen satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfüllen.

§ 7

Fördernde Mitglieder

1. Der Verband kann Unternehmen oder Einzelpersonlichkeiten als fördernde Mitglieder aufnehmen.
2. Fördernde Mitglieder können Unternehmen sein, die Zweck und Ziele des Verbandes unterstützen sowie Einzelpersonlichkeiten, die sich um den unabhängigen Vertrieb verdient gemacht haben.

§ 8

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in Anwartschaft oder eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig.
3. Kann sich der Vorstand auf eine Aufnahme gemäß Abs. 2 nicht verständigen, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustandekommen des Beschlusses über die Aufnahme.
4. Ein Aufnahmebeschluss kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.



§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung des Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende,
 - b) durch Löschung der juristischen Person oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verband ausschließen. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; ihm ist jedoch vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

- ein grob verbandsschädigendes Verhalten,
- Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 5,
- die Verletzung des Ehrenkodex,
- Unverträglichkeit der Geschäftspolitik mit den Zwecken des Verbandes oder
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.

Für fördernde Mitglieder gilt das Vorstehende entsprechend.

In Fällen geringeren Gewichts muss dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Änderung seines Verhaltens unter Androhung der möglichen Ausschließung eingeräumt werden

3. Der Vorstand kann in schwerwiegenden Fällen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung sind verpflichtet, die Grundsätze und Verhaltensregeln des Verbandes, wie sie insbesondere auch in der Satzung und dem Ehrenkodex niedergelegt sind, nachhaltig zu wahren und zu fördern. Diese Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen. Teilnahme-berechtigt sind nur vertretungs-berechtigte Organe oder Inhaber der Unternehmen.
2. Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die fördernden Mitglieder gemäß § 7 dieser Satzung können auf Einladung des Vorstandes an Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festlegt, die als Anlage 1 der Satzung beigefügt ist.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder bestimmt sich die Höhe des Beitrages nach dem Umsatz des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft jeweils für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Soweit eine Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres endet,



erwächst dem Mitglied kein anteiliger Rückzahlungsanspruch.

3. Der Mitgliedsbeitrag kann der Höhe nach aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen verändert werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann für einzelne Mitglieder aus begründetem Anlass für ein Jahr gesenkt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
5. Für besondere Aktivitäten, die von mindestens 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind und von dem Jahresetat in Gänze oder zu Teilen nicht gedeckt können, sind dem Verband zusätzliche Etatmittel bereitzustellen. Die Quote bestimmt sich nach der Einordnung der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsklassen. Sollten einige Mitglieder von diesen besonderen Aktivitäten unterschiedlich profitieren, sind diese Differenzen angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden von dieser Erhöhung nicht berührt.

§ 12

Organe und Geschäftsführung des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 13

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und einem geschäftsführenden Mitglied, welches er aus seiner Mitte bestimmt.
2. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch das geschäftsführende Mitglied allein oder durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Verbandes. Es leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Mitgliederversammlungen und sonstigen Zusammenkünfte vor und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichts. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied berichtet über die laufende Verbandsarbeit in regelmäßigen Vorstandssitzungen sowie anlässlich jeder Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung welche insbesondere die Sitzungsintervalle und die Geschäftsvorgänge bestimmt, welche durch Beschluss des Gesamtvorstandes entschieden werden müssen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied wird für seine Tätigkeit ein Honorar gezahlt, welches in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern bemessen wird und sodann Bestandteil des Haushaltsplans ist. Ein Anstellungs-



verhältnis mit dem Verband wird nicht begründet. Im Falle einer ordentlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit endet der Honoraranspruch mit Ablauf des sechsten Monats nach dem Ausscheiden. Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann jedoch eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei Auslagen für den Verband haben die Mitglieder des Vorstandes einen Erstattungsanspruch gegen den Verband.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Abstimmung über die Wahl der Vorstandsmitglieder kann gemeinsam erfolgen (Blockabstimmung). Es ist dann gesondert abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder ein neues Mitglied in den Vorstand gewählt werden soll.
3. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so führen die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Vorstands bis zum nächsten Mitgliederversammlung fort.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds doppelt. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die zeitnah den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 16

Beiräte

1. Der Verband richtet Beiräte ein. Über ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.
2. Es ist angestrebt, einen Beirat für den Bereich Versicherungen und für den Bereich Anlagevermögen mit den jeweiligen Vertretern der Fördernden Mitglieder aus diesem Bereich zu besetzen. In die Beiräte können auch ehemalige Vorstandsmitglieder und dem Verband nahestehende Personen aus dem öffentlichen Leben aufgenommen werden.
3. Der Vorstand beruft die jeweiligen Beiratssitzungen ein, welche zumindest einmal im Jahr durchgeführt werden sollen.



§ 17

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Über die in den vorstehenden Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse hinaus, beschließt sie über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über
 - Satzungsänderungen,
 - den Haushaltsplan,
 - den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes,
 - den Ehrenkodex.

§ 18

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. In jedem Halbjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Weitere Mitglieder-versammlungen finden statt, wenn drei Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für geboten hält.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter der Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

kann insbesondere auch durch Versand einer E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds oder mit einer anderweitigen elektronischen Textnachricht erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag des Versandes einzuhalten ist.

§ 19

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied – im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes – leitet die Sitzung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es sei denn, diese Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.



6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 20

Auflösung des Verbandes

1. Eine Auflösung des Verbandes oder die Änderung dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.